

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg  
in der Erzdiözese München und Freising

Protokoll der 80. Diözesanversammlung  
vom 28.11.-30.11.2014

Thalhäusl, Fischbachau

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung
  - 1.1 Begrüßung
  - 1.2 Ernennungen
  - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Formalia
  - 1.4 Genehmigung der Tagesordnung
  - 1.5 Protokoll der 79. Diözesanversammlung
  
2. Berichte
  - 2.1 Diözesanvorstand
  - 2.2 Stufen
  - 2.3 Referate
  
3. Antragsnachbesprechung
  
4. Informationen & Berichte
  - 4.1 Freunde und Förderer der DPSG München und Freising
  - 4.2 BDKJ Vorstand München und Freising
  - 7.3 Bundesvorstand DPSG
  - 4.4 Landesvorstand DPSG in Bayern
  
5. Jugendwerk Sankt Georg e. V.
  - 5.1 Bericht des Vorstandes
  - 5.2 Wahlen in das Jugendwerk
  - 5.3 Finanzbericht
  
6. Wahlen
  - Bericht Wahlausschuss
    - 6.1 Diözesanvorsitzende
    - 6.2 Diözesanvorsitzender
    - 6.3 Wahlausschuss
  
7. Anträge
  
8. Jahresplanung
  
9. Sonstiges

Anhang

## **1. Eröffnung**

Die Versammlung beginnt am Samstag, 29.11.2014 um 9:15 Uhr.

### **1.1 Begrüßung**

Mathias Fazekas heißt die Mitglieder der 80. Diözesanversammlung herzlich willkommen.

### **1.2 Ernennungen**

Ernennungen und DAK haben am Vorabend, Freitag den 28.11.2014 stattgefunden.

Tobias Wichtrey wurde zum Referent der Wölflingsstufe ernannt.

Philipp Herian wurde als Referent der Jungpfadfinderstufe bestätigt.

Andreas Müller wurde zum Referent der Pfadfinderstufe ernannt.

Sarah Bauer wurde zum Mitglied des Wöllingsarbeitskreises ernannt.

Patrick Teetz wurde zum Mitglied des Wölflingsarbeitskreises ernannt.

Andreas Ostermaier wurde zum Mitglied der Jungpfadfinderstufe ernannt.

Dennis Herian wurde zum Mitglied des Pfadfinderarbeitskreises ernannt.

Sabine Fehr wurde zum Mitglied des Facharbeitskreises ernannt.

Die Moderation der 80. Diözesanversammlung übernimmt Julia Davis.

### 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Diözesanvorstand     Mathias Fazekas     Andreas Sang

Stufenreferenten:

Wölflinge	Tobias Wichtrey	n.n.	n.n.
Jungpfadfinder	Philipp Herian	n.n.	Markus „Widdi“ Widmann
Pfadfinder	Andreas Müller	n.n.	n.n.
Rover Adamski)	Matthäus Brandl	Daniela Wolfschoon (Stimmendelegation von Martin	

Bezirksvorstände:

Ebersberg	Bastian Ober	n.n.	n.n.
Freising	Georg Held	<i>nicht anwesend</i>	n.n.
München-Isar	Bernd Streppel	<i>nicht anwesend</i>	n.n.
München-Ost	Muhsin Rastegar	<i>nicht anwesend</i>	<i>nicht anwesend</i>
Oberland	<i>nicht anwesend</i>	<i>nicht anwesend</i>	n.n.
Rosenheim	Rüdiger Motze	Franziska Fischer	<i>nicht anwesend</i>
Ruperti-Mühldorf	<i>nicht anwesend</i>	Laura Widmann	<i>nicht anwesend</i>
Würm-Amper	<i>nicht anwesend</i>	Bettina Steiner (später)	n.n.

Stufendelegierte:

Wölflingsstufe	Sarah Bauer	Patrick „Potsch“ Teetz	Uli Schulze
Jungpfadfinderstufe	Bianca Haußmann	Benedict Blümel	Lukas Grimmeißen
Pfadfinderstufe	Florian Herdl	Dennis Iszovics	
Roverstufe	Sofia Umanskaya	Josef „Seppi“ Obermaier	Kevin Lenzner

Die Versammlung ist mit 26 von 36 Stimmen beschlussfähig.

### 1.4 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

## **1.5 Protokoll der 79. Diözesanversammlung**

Zum Protokoll der 79. Diözesanversammlung gibt es keine Anmerkungen oder Einsprüche. Es wird einstimmig angenommen.

## **2. Berichte**

Ausführlich und in Schriftform liegen die einzelnen Berichte gesammelt im Berichtsheft zur 80. Diözesanversammlung vor.

### **2.1 Diözesanvorstand**

Im Rahmen der Jugendkorbinianswallfahrt wurden die beiden Gottesdienste durch den DPSG-Diözesanverband vorbereitet und gestaltet.

Von der Amtskirche kam ein positives Echo zurück.

In Zukunft ist eine Bannerabordnung aus der Diözese gewünscht.

Dank an DL die viele Aufgaben übernommen hat und für das entgegenbrachte Verständnis.

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

Rückfragen zur Stufenkonferenz

Es ist gewünscht, dass zwischen der Diözesanversammlung und der Stufenkonferenz mehr Zeit ist.

Mathias Fazekas erklärt, dass ein neues Konzept in Planung ist.

### **2.2 Stufen**

Bericht des Wölflings-Arbeitskreises

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

Bericht des Jungpfadfinder-Arbeitskreises

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

Bericht des Pfadfinder-Arbeitskreises

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

Bericht des Rover-Arbeitskreises

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

## **2.3 Referate**

Bericht des Facharbeitskreises (Behindertenarbeit, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit)

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

Bericht der Bildungsreferenten

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

## **3. Antragsnachbesprechung**

Anträge der 78. Diözesanversammlung:

Antrag 1: Änderung der Geschäftsordnung (GO)

Die GO wurde verschickt.

Initiativantrag 1: Neugestaltung der Zimmernamen im Thalhäusl

Der Antrag wurde wegen dringenderer Angelegenheiten, z. B. Neue Finanzierung der Geschäftsstelle, bisher nicht weiterverfolgt.

Inhalt des Antrages:

- Zimmer gegenüber jetzigem Zimmer „Hund“ wird nach dem jeweils aktuellen Hauswart des Thalhäusls benannt.
- Die restlichen 11 Zimmer werden chronologisch rückwärts nach den ausgeschiedenen Diözesanvorständen benannt

Der Antrag soll auf der nächsten Jugendwerksammlung eingebracht werden.

Initiativantrag 3: Termin der 79. Diözesanversammlung

Die 79. Diözesanversammlung hat stattgefunden.

Anträge der 79. Diözesanversammlung:

Initiativantrag 1: Beschlussbuch

Benedikt Rossiwal erklärt, dass Beschlussbuch befinde sich in Arbeit.

## **4. Informationen und Berichte**

### **4.1 Freunde und Förderer der DPSG München und Freising**

Schwerpunkt der Freunde und Förderer ist die finanzielle Unterstützung von Aktivitäten der Stämme/Bezirke. 3x mal jährlich erscheint die Kontaktpost der Freunde und Förderer. Anträge an die Freunde und Förderer sollen über den Diözesanvorstand laufen.

Mitgliedertreffen findet 2x mal im Jahr statt sowie eine Mitgliederversammlung. Mitgliederndestbeitrag beträgt 20 Euro. Neue Mitglieder sind willkommen. Mitarbeiter für das Archiv werden gesucht.

### **4.2 BDKJ Vorstand München und Freising**

Monika Godfroy ist seit September 2014 als BDKJ-Diözesanvorsitzende im Amt. Der BDKJ befindet sich noch in der Vereinsgründungsphase.

Der Verein trägt den Namen Jugendwerk St. Korbinian. Ein Thema beim BDKJ ist ebenfalls die Auseinandersetzung mit der Präventionsordnung. Der BDKJ möchte sich zum Thema Flüchtlinge engagieren.

### **4.3 Bericht des Bundesvorstands**

Der Bericht des Bundesvorstands erfolgt mündlich.

Dominik Naab stellt das Jahresthema der DPSG 2015 Gast>>Freundschaft für Menschen auf der Flucht vor. Zudem berichtet er vom Strukturwandelprozess in der DPSG und wirbt dafür, sich an diesem Prozess über die bereitgestellten Online-Tools zu beteiligen.

Dominik berichtet, dass er und Kerstin Fuchs sich erneut zur Wahl als Bundesvorsitzende stellen werden.

### **4.4 Bericht des Landesvorstands**

Der Landesvorstand muss sich wegen Krankheit entschuldigen.

Es soll ein neues Imagevideo für die Pfadfinder geben. Das Video sollte bis Herbst fertig sein, lässt aber noch auf sich warten.

Es soll aber nicht einfach ins Netz gestellt werden, sondern mit einer Präsentation vorgestellt werden. Der Landesvorstand besteht derzeit aus 3 Personen.

## 5. Jugendwerk St. Georg e. V.

### 5.1 Bericht des Vorstandes

André Geyer, Tobias Irlinger und Mathias Fazekas stellen das Jugendwerk kurz vor.

Die Versammlung wählt die Mitglieder des Jugendwerks. Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Kontenrahmen wurde transparenter gestaltet. Onlinebuchungssystem für die Häuser Seegatterl und Thalhäusl ist im Januar 2014 eingeführt worden. Umstrukturierung Jugendamt der Erzdiözese. Jugendverbände sollen rechtlich selbständig werden.

Abwicklung der Versicherungsschäden vom Diözesanlager ist noch in diesem Jahr ein Thema. Im August 2015 läuft die Finanzierung vom Bayerischen Jugendring für die Geschäftsführerstelle aus. Es musste eine Lösung wie die Stelle weiterhin finanziert werden soll erarbeitet werden. Ein Antrag auf externe Finanzierung wurde fristgerecht gestellt. Eine Entscheidung steht noch aus, es ist aber mit einer positiven Entscheidung zu rechnen.

Die Häuser Seegatterl und Thalhäusl befinden sich in einem guten Zustand. AK Seegatterl ist für den Unterhalt des Seegatterl verantwortlich. Es wird angestrebt das Seegatterl wochentags zu belegen. Seegatterl bekommt einen Telefonanschluss. Die WLAN-Verbindung im Thalhäusl wurde durch leistungsstärkeren Router verbessert.

### 5.2 Wahlen in das Jugendwerk

Jugendwerk ist der Träger unseres Verbandes. 20 Personen sind Mitglieder in diesem Verein.

Das Jugendwerk ist verantwortlich für die Häuser Seegatterl und Thalhäusl. 6 Sitze sind zu besetzen.

Folgende Kandidaten stellen sich zur Wahl bereit: Mathias Fazekas, Andreas Sang, Werner Erlacher, Lukas Glockner und Bernd Streppel

Bianca Haußmann wird als weitere Kandidatin vorgeschlagen, lehnt eine Kandidatur aber ab.

Die kandidierenden Personen stellen sich kurz vor.

Die Beschlussfähigkeit wird erneut festgestellt. Die Versammlung ist mit 27 Stimmen beschlussfähig.

Bei den Stufendelegierten ist für die Pfadfinder Dennis Herian als stimmberechtigtes Mitglied dazugekommen.

Es wird keine Personaldebatte gefordert. Die Sitzungsleitung wird an den Wahlausschuss übergeben.

Alle Stimmzettel sind gültig.

Ergebnis der Wahl ins Jugendwerk:

Lukas Glockner	27 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an
Mathias Fazekas	27 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an
Andreas Sang	25 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an



Bernd Streppel                      27 Ja-Stimmen                      nimmt die Wahl an  
Werner Erlacher                      23 Ja-Stimmen                      nimmt die Wahl an

### **5.3 Finanzbericht**

Die Öffentlichkeit wird zum Finanzbericht des Jugendwerks ausgeschlossen.

Die Beschlussfähigkeit wird erneut festgestellt.

Rüdiger Motze hat die Versammlung verlassen.

Die Versammlung ist mit 26 Stimmen beschlussfähig.

Bianca Haußmann stellt einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand wird mit 2 Enthaltungen entlastet.

## **6. Wahlen**

Bericht des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss unternahm im letzten Jahr diverse Versuche eine Kandidatin für den Posten der Diözesanvorsitzenden zu finden. Es wurden 10 potenzielle Kandidatinnen angesprochen. Leider ohne Erfolg.

Es gibt keine Fragen zum Bericht.

### **6.1 Diözesanvorsitzende**

Da es bis dato keine Vorschläge für eine Kandidatin für den weiblichen Vorstand gibt, wird abgestimmt, ob eine Kandidatinnenliste eröffnet werden soll. Die Mehrheit stimmt dafür. Die Kandidatinnenliste wird eröffnet.

Es gibt keine Vorschläge zur Vorsitzenden. Die Liste wird geschlossen.

### **6.2 Diözesanvorsitzender**

Die Kandidatenliste für den männlichen Vorstand wird eröffnet.

Mathias Fazekas wird als Kandidat zum Diözesanvorsitzenden vorgeschlagen.

Es gibt keine weiteren Vorschläge zum Vorsitzenden. Die Liste wird geschlossen.

Mathias Fazekas stellt sich vor.

Teresa Zollner fragt, ob es Veränderungen im Leitungsteam geben wird.

Die Hilfe der DL wird weiterhin benötigt werden. Mit Andreas Sang wird er aber verstärkt in die Führung gehen.

Georg Held möchte wissen, ob konkrete Konzepte mit der Zusammenarbeit der Bezirke entwickelt werden.

Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Bevos ist gewünscht.

Die Öffentlichkeit wird zur Personaldebatte ausgeschlossen.

Alle Stimmzettel sind gültig.

Mathias Fazekas wird mit 26 Stimmen gewählt.

Mathias Fazekas nimmt die Wahl an.

Vorbereitung zum Punkt Jahresplanung

Mathias Fazekas bittet feststehende Termine (Bezirksversammlungen) in den Kalender einzutragen.

## **7. Anträge (vorgezogen)**

### Antrag 2 - Präventionsordnung

Antragsteller: Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung begrüßt grundsätzlich die Präventionsordnung des Erzbischofs von München und Freising und unterstützt die Zielsetzung damit.

Zuschüsse und Zuwendungen erhalten wir vom Bistum München und Freising.

Mit dem Antrag soll ein Signal gesetzt werden, dass wir dem Erlass positiv gegenüberstehen.

In vielen Formulierungen der Präventionsordnung findet sich die DPSG nicht wieder.

Es soll eine AG eingerichtet werden, die sich mit der Präventionsordnung auseinandersetzt.

Eine Umsetzung ist erforderlich. Jedoch können wir durch diesen Beschluss unsere Gestaltungsmöglichkeit zurückgewinnen.

Es kommt die Frage auf, inwiefern mit andere Verbände kooperiert wird? Andere Verbände werden nicht einbezogen.

Der Erlass soll auf unsere Strukturen angepasst werden. Bernd Streppel möchte wissen, wie der Inhalt oder die Umformulierung aussehen. Die Umformulierung ist ein Baustein um den Erlass pädagogisch an die Leiter zu transportieren. Die Leiter sollen es nicht als Gängelung betrachten.

Georg Held fragt, wie wahrscheinlich ist es, dass Punkte nachverhandelt werden können. Mathias Fazekas erklärt, dass durch das Kinder- und Jugendschutzgesetz und jetzt durch die Präventionsordnung daraus vielleicht ein Gesamtpaket entstehen kann.

Uli Schulze befürwortet den Antrag. Referenten sollten geschult werden.

Benedikt Rossiwal erklärt auf Nachfrage, dass der Punkt in der Präventionsordnung, der das Betäubungsmittelgesetz betrifft, nur für hauptamtliche Mitarbeiter gilt.

Es gibt zwei verschiedene Selbstverpflichtungserklärungen. Jeweils für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter.

Daniela Wolfschoon möchte wissen, was ist das Ziel der Selbstverpflichtungserklärung? Ziel der Kirche ist es, die Vorwürfe die gegen die Kirche erhoben worden sind, ein Gegenbeispiel zu setzen. Eine rechtliche Grundlage ist nicht ersichtlich, dass daraus Ehrenamtlichen ein Nachteil entstehen kann.

Teresa Zollner erklärt dass die Erklärung keine Absicherung für die Kirche darstellen soll, sondern dass primär Täter abgeschreckt werden sollen.

Muhsin Rastegar fragt, wie lange die AG Zeit hat für die Gestaltung der PO? Einen genauen Zeitraum gibt es nicht. Die Ordnung betrifft jeden kirchlichen Verband. Es ist damit zu rechnen, dass es noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Georg Held möchte, dass die Stämme in die Auflistung aufgenommen werden sollen.

Mathias Fazekas erklärt, dass es nicht verpflichtend festgelegt werden soll. Es werden durchaus Mitglieder aus Stämmen beteiligt.

Georg Held beantragt einen Änderungsantrag: Es soll eingefügt werden, dass die Bezirksvorstände die Stämme vertreten.

Andreas Müller beantragt sofortige Abstimmung des Antrags.

Gegenrede von Markus Widmann.

Georg Held zieht seinen Antrag zurück.

Änderungsantrag von Markus Widmann: Es reicht, wenn in der PO die Vertreter der DPSG genannt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Antrag 1 – Herbst-Diözesanversammlung 2015

Antragsteller: Diözesanvorstand

Es wurde immer wieder versucht einen Alternativtermin zu finden.

Die nächste Herbst-Diözesanversammlung soll wieder am 1. Adventswochenende im Thalhäusl stattfinden.

Der Antrag wird in der vorliegenden Form zur Abstimmung freigegeben.

Der Antrag wird mit 3 Enthaltungen angenommen.

Die Versammlung wird am 29.11.2014 um 17:02 unterbrochen.

Beginn der Versammlung, 30.11.2014, 10:12

Feststellung der Beschlussfähigkeit

25 stimmberechtigte Mitglieder sind anwesend.

### **6.3 Wahl des Wahlausschusses**

Bei Maria Rohrbach ist die Amtszeit ausgelaufen. Es können noch zwei weitere Stellen besetzt werden.

Die Treffen des Wahlausschusses finden nach Bedarf statt. Es gibt keine feste Aufgabenverteilung innerhalb des Wahlausschusses.

Folgende Kandidaten werden zur Wahl vorgeschlagen: Bianca Haußmann, Valentina Vollmer, Andreas Müller, Laura Widmann und Tobias Wichtrey

Folgende Kandidaten stellen sich zur Wahl: Bianca Haußmann, Valentina Vollmer und Laura Widmann

Es gibt eine kurze Vorstellungsrunde der Kandidaten.

Alle Stimmzettel sind gültig.

Ergebnis der Wahl in den Wahlausschuss:

Bianca Haußmann	24 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an
Valentina Vollmer	25 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an
Laura Widmann	25 Ja-Stimmen	nimmt die Wahl an

Damit gehören dem Wahlausschuss an: Matthäus Brandl, Bernd Streppel (beide noch gewählt bis 2015), Bianca Haußmann, Valentina Vollmer, Laura Widmann (gewählt bis 2016)

### **8. Jahresplanung**

Fachtag Zappelphilipp und Traumsuse am 28.02.2015

Erste Hilfe Kurs für Pfadfinder am 07.03.2015

### **9. Sonstiges**

Wö-Bayernlager „Obacht Orange!“ vom 01. – 06. Juni 2015

Voranmeldung ist bereits möglich!

Ende der Versammlung: 11:25

f. d. P. Sigi Rossiwal

## »» Antrag 1 – Herbst-Diözesanversammlung 2015

*Antragsteller: Diözesanvorstand*

Die Diözesanversammlung möge beschließen, dass die Diözesanversammlung im Herbst 2015 vom 27.11.-29.11.15 (Wochenende des 1. Advents) stattfinden soll. Voraussichtlich wird es die 81. Diözesanversammlung sein.

**Begründung:**

Immer wieder gibt es Diskussion um Verlegung der Versammlung, da einige Stammes-Aktionen an Christkindlmärkten und Adventsmärkten stattfinden. Dennoch war es uns in den letzten Jahren nicht möglich, ein Alternativwochenende zu finden. Daher schlagen wir vor, an diesem Wochenende festzuhalten.



**Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg  
Diözesanverband München und Freising**

Korbinianshaus der  
Kirchlichen Jugendarbeit  
Preysingstraße 93  
81667 München

**Telefon:** 089/4 80 92 – 2110  
**Internet:** <http://www.dpsg1300.de>  
**E-Mail:** [buero@dpsg1300.de](mailto:buero@dpsg1300.de)

**Mathias Fazekas**  
Diözesanvorsitzender  
[mathias.fazekas@dpsg1300.de](mailto:mathias.fazekas@dpsg1300.de)

**Andreas Sang**  
Diözesankurat  
[andreas.sang@dpsg1300.de](mailto:andreas.sang@dpsg1300.de)

**Rechtsträger:**  
Jugendwerk St. Georg e.V.  
Konto: 30 215 25 09  
BLZ: 750 903 00  
Liga Bank München  
VR 6708  
DE 152944816



## »»» Antrag 2 – Präventionsordnung

*Antragsteller: Diözesanvorstand*

Die Diözesanversammlung begrüßt grundsätzlich die Präventionsordnung des Erzbischofs von München und Freising und unterstützt die Zielsetzung damit.

Die Diözesanversammlung möge beschließen, eine Arbeitsgruppe unter der Geschäftsführung des Bildungsreferenten einzurichten.

Die Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Bezirksvorstände, der Diözesanleitung und weiteren Vertretern oder hinzugezogenen Experten bestehen soll, befasst sich mit folgenden Zielsetzungen:

- Bezogen auf §2(2) ([...]Diese (Institutionen) sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen.) wird eine gleichwertige Präventionsordnung erarbeitet. Dabei soll die Sprache des Textes näher an die Lebenswirklichkeit unserer Leiterinnen und Leiter gebracht werden. Auch Schreibstil und mögliche für uns typische Gestaltungselemente sollen dafür sorgen, dass es zu unserer Präventionsordnung wird.
- Es wird ein Konzept entwickelt, wie diese Präventionsordnung in jeder Ebene (Diözesan, Bezirks- und Stammesebene) verankert wird. Ziel muss sein, dass diese Präventionsordnung von jeder Leiterin und jedem Leiter in unserem Diözesanverband und darüberhinaus von allen erwachsenen Mitgliedern unseres Verbandes als selbstverständlich angenommen wird.
- Die weiteren Handlungsanweisungen zu dieser Präventionsordnung fließen in die Arbeit der Arbeitsgruppe ein.
- Spätestens zur Herbst-Diözesanversammlung 2015 wird diese an unseren Verband angepasste Präventionsordnung zum Beschluss vorgelegt.

### **Begründung:**

Im Amtsblatt vom 30.09.2014 verkündete unser Erzbischof Reinhard Kardinal Marx, dass die im Anhang befindliche Präventionsordnung von allen Gliederungen des Erzbistums, sowie allen Einrichtungen, Verbänden und Rechtsträgern verbindlich angenommen wird (oder eine gleichwertige). Grundsätzlich wollen wir diese annehmen. Aber wir finden den Text sehr kompliziert geschrieben, von der Sprache nicht zeitgemäß und nicht zu unserem Verband passend. Wir können uns vorstellen, dass der Text auf Grund von einigen Formulierungen eventuell nicht von jeder Leiterin oder jedem Leiter angenommen wird. Daher wollen wir die Möglichkeit nutzen, eine gleichwertige Präventionsordnung zu erstellen, die zu uns als DPSG passt und dennoch den Anforderungen entspricht.



**Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg  
Diözesanverband München und Freising**

Korbinianshaus der  
Kirchlichen Jugendarbeit  
Preysingstraße 93  
81667 München

**Telefon:** 089/4 80 92 – 2110  
**Internet:** <http://www.dpsg1300.de>  
**E-Mail:** [buero@dpsg1300.de](mailto:buero@dpsg1300.de)

**Mathias Fazekas**  
Diözesanvorsitzender  
[mathias.fazekas@dpsg1300.de](mailto:mathias.fazekas@dpsg1300.de)

**Andreas Sang**  
Diözesankurat  
[andreas.sang@dpsg1300.de](mailto:andreas.sang@dpsg1300.de)

**Rechtsträger:**  
Jugendwerk St. Georg e.V.  
Konto: 30 215 25 09  
BLZ: 750 903 00  
Liga Bank München  
VR 6708  
DE 152944816



---

# Der Erzbischof von München und Freising

## 121. Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)

### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung ab 26. August 2013 die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (im Folgenden „Leitlinien“) aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat zudem am 26. August 2013 die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ aus dem Jahr 2010 in überarbeiteter Fassung erlassen.

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen hat die Erzdiözese den Anforderungen und Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in dieser Ordnung entsprochen. Auf deren Grundlage wird für die Erzdiözese unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen.

### I. Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Ziele der Präventionsarbeit sind:

- Schaffung struktureller Schutzmaßnahmen für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene
- Sensibilisierung durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für alle Mitarbeitenden
- Handlungssicherheit zur Aufdeckung von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Stärkung und Wahrung der Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Sexualpädagogische Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

---

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Erzdiözese, die kirchlichen Stiftungen im Sinne des Art. 1 KiStiftO<sup>[1]</sup> und die der Gesetzgebung des Diözesanbischofs unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts (im Sinne von can. 116 des Codex Iuris Canonici) sowie die von diesen getragenen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung richtet sich darüber hinaus an alle sonstigen katholischen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich der Erzdiözese betätigen. Zu den sonstigen katholischen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die katholischen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen. Diese sind verpflichtet, diese Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen.
- (3) Als förderungswürdig können nur Rechtsträger und Einrichtungen anerkannt werden, die die Verpflichtung des Absatzes 2 erfüllen.

---

<sup>[1]</sup> Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO)

Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und

1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder

2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.

(2) Als kirchliche Stiftungen gelten

1. die Kirchenstiftungen,

2. die Pfründestiftungen und

3. sonstige Stiftungen, die

a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,

b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,

c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder

b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.

(3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.

(4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.

(5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.



---

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Präventionsordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Die Präventionsordnung bezieht sich somit
- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB),
  - als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>1</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. SST).
- Zusätzlich berücksichtigt sie Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung darstellen.
- (2) Diese Ordnung betrifft alle sexualbezogenen Verhaltens- und Umgangsweisen gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer erfolgen. Erfasst sind alle Handlungen zur Vorbereitung, Anwendung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Minderjährige sind Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) und Jugendliche (ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).
- (4) Erwachsene Schutzbefohlene (im Folgenden „Schutzbefohlene“) im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke volljährige Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht, Opfer einer Handlung gemäß Absatz 1 zu werden.
- (5) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamt-

---

<sup>1</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

---

lich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

## **II. Koordination und Beratung**

### **§ 4 Koordinationsstelle, Präventionsbeauftragte/-r und beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs**

(1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit. Er bestellt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihrer Leitung eine Präventionsbeauftragte und einen Präventionsbeauftragten.

(2) Die Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- Organisation von Schulungen, insbesondere Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Erzdiözese
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- Beratung bei der Erstellung von Verhaltenskodizes
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle

Die Koordinationsstelle soll sich mit den jeweiligen Koordinationsstellen in Bayern und auf Bundesebene austauschen. Sie soll darauf hinwirken, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt und umgesetzt werden.

(3) Die Koordinationsstelle begleitet und berät von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige, Mitarbeitende, Verdächtige, Verurteilte sowie Täterinnen und Täter gem. den Leitlinien in Präventionsangelegenheiten. Die Bearbeitung und Aufklärung eingehender Meldungen

---

von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs nach den Leitlinien obliegt ausschließlich den hierzu beauftragten externen Ansprechpersonen.

### **III. Institutionelles Schutzkonzept**

#### **§ 5 Personalauswahl und -entwicklung/persönliche Eignung**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Prävention und Behandlung von Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien werden daher in Bewerbungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen in geeigneter Weise sowie dem Arbeits- und Aufgabenbereich entsprechend behandelt.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen gem. Abschnitt IV ist verpflichtend, wobei jedoch für Ehrenamtliche § 6 Abs. 2 gilt. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches oder nach einer vergleichbaren Norm ausländischen Rechts verurteilt worden sind.

#### **§ 6 Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger und Schutzbefohlener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung gemäß dieser Ordnung voraus, die die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen behandelt (siehe § 13).

#### **§ 7 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 haben sich vor der Einstellung oder dem Einsatz sowie im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den Mitarbeitenden gem. § 3 Abs. 5, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

- 
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung von Mitarbeitenden.
  - (3) Vor dem Einsatz von Klerikern aus anderen Inkardinationsverbänden wird eine Erklärung des Heimatordinarius, dass keine Bedenken im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen bestehen, gefordert.
  - (4) Vor dem Einsatz von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens wird eine Erklärung des zuständigen Oberen im Sinne des Absatzes 3 gefordert.
  - (5) Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eingesetzt sind, sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

## **§ 8 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**

Alle zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 7) verpflichteten Personen sowie Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen sind, haben die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung gemäß der Anlage 1 bzw. Anlage 2 (für ehrenamtlich Mitarbeitende) zu dieser Ordnung abzugeben.

## **§ 9 In Präventionsfragen geschulte Person**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 bestellen je eine in Präventionsfragen geschulte Person, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen unterstützt.
- (2) Mehrere Rechtsträger und Einrichtungen können gemeinsam eine geschulte Person bestellen, wenn und solange hierdurch die Qualität der Präventionsarbeit gewährleistet ist.
- (3) Wichtiges Kriterium für die Auswahl und Benennung einer geschulten Person ist insbesondere große Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen, z.B. erworben in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit.
- (4) Die geschulte Person wird durch die diözesane Koordinationsstelle geschult und betreut.
- (5) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Schulungen für Mitarbeitende
  - Bereitstellung von Präventionsmaterialien
  - Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort
  - Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention

- 
- Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten
  - Kooperation mit der diözesanen Koordinationsstelle

### **§ 10 Beratungs- und Beschwerdewege vor Ort**

- (1) Jeder Rechtsträger und jede Einrichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 beschreibt und veröffentlicht in angemessener Weise interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen und Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeitenden, insbesondere bei Verdachtsfällen gemäß den Leitlinien.
- (2) Für die geschulte Person besteht die Meldepflicht gem. Nr. 11 der Leitlinien entsprechend.

### **§ 11 Aufarbeitung**

- (1) Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem Verdachtsfall des sexuellen Missbrauchs sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.
- (2) Das Krisenmanagement irritierter Systeme wird von den dafür zuständigen Mitarbeitenden der Erzdiözese durchgeführt.

### **§ 12 Beraterstab**

Der Erzbischof richtet zur Beratung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen mit dem Ziel der Qualitätssicherung der Präventionsarbeit einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere intern und extern tätige Frauen und Männer mit pastoralem, pädagogischem und psychotherapeutischem Sachverstand an.

Die Mitglieder des Beraterstabes werden von der Koordinationsstelle vorgeschlagen und durch den Erzbischof ernannt.

## **IV. Schulungen**

### **§ 13 Schulungen**

- (1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen angeboten.
- (2) Die Schulungen behandeln insbesondere:
  - Täterstrategien
  - Psychodynamiken der Opfer
  - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
  - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen



- 
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
  - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
  - Umgang mit Nähe und Distanz
  - Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen
  - Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien

## **§ 14 Schulung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung**

- (1) Alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung stehen, werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt besonders geschult.
- (2) Für die Inhalte der Schulung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Weitere Schulungsinhalte sind:
  - Vorgehensweise zu § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen)
  - Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten
  - Information über Schulungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden
  - Ziel und Inhalt dieser Ordnung

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Präventionsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

München, den 22.08.2014

Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

---

## Anlage 1 zu III § 8

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende  
Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

# Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/-innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft\*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

---

ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft\*) bin:

Straftatbestand: \_\_\_\_\_

Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls: \_\_\_\_\_

\*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

\_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift



---

## Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

---

*(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)*

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen

---

Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

*Ort und Datum Unterschrift*